

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Elften CoronaVO vom 15. September 2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 3 i. V. m. § 6 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils i. V. m. § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16	Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)			
Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 24 Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 24 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten (§ 24 Nummer 6 i. V. m. § 8 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft oder Veranstaltung entgegen § 9 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 CoronaVO (§ 24 Nummer 7 CoronaVO)	Jede sich beteiligende Person	50 – 500	100
Abhalten einer privaten Veranstaltung entgegen §	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
9 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 CoronaVO (§ 24 Nummer 7 CoronaVO)			
Durchführung einer Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität (§ 24 Nummer 8 i. V. m. § 10 Absatz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 10.000	650
	nicht gewerblich	300 – 5.000	450
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 24 Nummer 9 i. V. m. § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen der Vorlage oder der umgehenden Anpassung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 10 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Daten-	Veranstalterin oder Veranstalter gewerblich	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
verarbeitung (§ 24 Nummer 11 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 CoronaVO)	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Aufenthalt im Wahlgebäude außerhalb der zulässigen Zeiträume (§ 24 Nummer 12 i. V. m. § 11 Absatz 4 Nummer 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Zutritt zum Wahlgebäude entgegen eines Zutrittsverbots (§ 24 Nummer 13 i. V. m. § 11 Absatz 5 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung oder einer Einrichtung des Verkehrswesens ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 14 i. V. m. § 14 Absatz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts oder Durchführung	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 15 i. V. m. § 16 Absatz 4 CoronaVO)			
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Markts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betreiben eines Betriebs zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen ohne Durchführung einer Datenverarbeitung (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Annahme eines Testangebots, der Durchführung einer Testung oder der Aufbewahrung oder der Zugänglichmachung von Testnachweisen als Beschäftigter (§ 24 Nummer 17 i. V. m. § 18 Satz 1 CoronaVO)	Betroffene Beschäftigte oder betroffener Beschäftigter	50 – 500	100
Unterlassen der Durchführung einer Testung oder der Aufbewahrung oder der Zugänglichmachung	Betroffene Selbstständige oder betroffener Selbstständiger	50 – 500	100

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
von Testnachweisen als Selbstständiger (§ 24 Nummer 18 i. V. m. § 18 Satz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Finanzie- rung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverar- beitungs- und Wildbearbei- tungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverar- beitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrie- ben mit Saisonarbeitskräf- ten (§ 24 Nummer 19 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Be- treiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	500 – 5.000	650
Unterlassen der Erstellung, der Vorlage, der umgehen- den Anpassung oder der Durchführung eines Hygie- nekonzepts für Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverar- beitungs- und Wildbearbei- tungsbetriebe sowie sons- tige Betriebe, die Lebens- mittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und be- handeln, oder für landwirt- schaftliche Betriebe mit Saisonarbeitskräften (§ 24	Betreiberin oder Be- treiber	500 – 5.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Nummer 20 i. V. m. § 19 Absatz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Durchführung einer Datenverarbeitung in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 21 i. V. m. § 19 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.